



Erläuterungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021 der Verordnung über die Stimmrechtsbescheinigung bei eidgenössischen Volksreferenden und Volksinitiativen in Zeiten der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Stimmrechtsbescheinigung)

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Geltungsdauer der Verordnung wird verlängert und erfasst damit Volksinitiativen, die zwischen dem 1. Dezember 2021 und dem 30. Juni 2022 eingereicht werden, sowie Referendumsbegehren gegen Erlasse, die zwischen dem 1. August 2021 und dem 31. März 2022 im Bundesblatt publiziert werden. Damit erfasst die Verordnung Erlasse, welche in der Herbstsession 2021, der Wintersession 2021 und der Frühjahrsession 2022 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurden und dem fakultativen Referendum unterstehen. Fakultative Referenden gegen Erlasse aus der Frühjahrsession 2022 werden voraussichtlich bis am 7. Juli 2022 eingereicht werden müssen. Die Befristung der Erleichterungen für Volksinitiativen bis zum 30. Juni 2022 orientiert sich an diesem Umstand.

Der Zeitrahmen der Erleichterungen ist so gewählt, dass sie in einem Zeitraum Anwendung finden, in dem Einschränkungen der Möglichkeiten zur Unterschriftensammlung durch Covid-19-Massnahmen bestehen können. Im Juni 2022 wird erneut evaluiert werden müssen, wie stark die geltenden Massnahmen die Möglichkeiten zur Unterschriftensammlung einschränken.

Die Verordnung bleibt bis zum 31. August 2022 in Kraft. Durch den Geltungszeitraum ist sichergestellt, dass die Bundeskanzlei bei den unbescheinigt eingereichten Unterschriften die Stimmrechtsbescheinigung einholen kann und die Verfügungen über das Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen noch während der Geltungsdauer der Verordnung ergehen können.

Artikel 2 Einreichung bei der Bundeskanzlei

Absatz 1: Mit Blick auf die Triage und eine Beschleunigung der Prozesse zur Feststellung des Zustandekommens wird neu eine Einreichung nicht nur nach Kantonen, sondern auch nach Gemeinden verlangt. Dieser Arbeitsschritt wird von keinen Covid-19-Massnahmen eingeschränkt.

Absatz 2: Die Neuformulierung in diesem Absatz wirkt dem Missverständnis entgegen, dass beliebig darüber entschieden werden kann, ob die Unterschriften bescheinigt oder unbescheinigt eingereicht werden. Die gesammelten Unterschriften sind weiterhin laufend bescheinigen zu lassen. Die Möglichkeit der Einreichung unbescheinigter Unterschriften soll den Komitees ermöglichen, bis am Ende der Sammelfrist Unterschriften zu sammeln. Nur die Unterschriften, welche am Ende der Sammelphase aus zeitlichen Gründen nicht mehr bescheinigt werden konnten, dürfen als Erleichterung unbescheinigt eingereicht werden.

